

## **Die Zulassung von Mifegyne (RU 486) verharmlost den Schwangerschaftsabbruch nicht**

**Eine Stellungnahme des Diakonischen Werkes der  
Evangelischen Kirche in Deutschland,  
Stuttgart, 7. Juli 1999**

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte hat am 6. Juli der sogenannten Abtreibungspille Mifegyne, besser bekannt als RU 486, die Zulassung erteilt. Danach wird es in Deutschland wie in Frankreich und anderen europäischen Ländern eine pharmakologische Alternative zum chirurgischen Schwangerschaftsabbruch geben.

### **Die Wirkung von RU 486**

RU 486 ist ein Hormonpräparat, das in Kombination mit Prostaglandinen künstlich eine Fehlgeburt einleitet und dadurch zum Abbruch der Schwangerschaft führt. Das Präparat ist nur in der Frühphase der Schwangerschaft bis etwa zur 7. Schwangerschaftswoche wirksam. Es muß unter ärztlicher Aufsicht im Abstand von zwei Tagen eingenommen werden und löst innerhalb von etwa 36 bis 48 Stunden nach Einnahme eine Fehlgeburt aus.

Der Schwangerschaftsabbruch mit diesem Präparat kann für die einzelne Frau insofern eine körperlich schonendere Methode sein, als es im Unterschied zum chirurgischen Eingriff keiner Narkose bedarf. Darüber hinaus ist die Gefahr von Infektionen oder einer Verletzung der Gebärmutter erheblich verringert. Allerdings ist das Präparat aus medizinischen Gründen nicht für alle Frauen geeignet. Frauen über 35 Jahren oder starken Raucherinnen beispielsweise wird es nicht verabreicht werden können.

### **RU 486 und die Rechtslage**

Mit RU 486 wird ein Präparat zugelassen, das in eng begrenzten und genau definierten Situationen unter ärztlicher Aufsicht einen medikamentösen Schwangerschaftsabbruch bewirkt. Mit der Zulassung dieses Präparates kann künftig in Deutschland ungewollt schwangere Frauen, die sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden, angeboten werden, den Abbruch durch einen chirurgischen Eingriff oder durch die Einnahme einer chemischen Substanz vorzunehmen.

Es wird jedoch *keine neue rechtliche Grundlage* für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch geschaffen. Diese neue Abbruchmethode ändert nicht die gesetzlichen Vorgaben für die Pflichtberatung vor einem Schwangerschaftsabbruch (§ 219 StGB in Verbindung mit §§ 5 bis 7 SchKG). Auch künftig ist ein Abbruch der Schwangerschaft rechtswidrig und nur straffrei, wenn eine Frau, die ungewollt schwanger ist und den Abbruch der Schwangerschaft erwägt, sich vor einem Eingriff in einer staatlich anerkannten Beratungsstelle beraten läßt.

In der Öffentlichkeit erweckt die Bezeichnung "Abtreibungspille" die irreführende Vorstellung, dieses Präparat könne in der Apotheke käuflich erworben werden. Dies wird jedoch nicht der Fall sein. Vielmehr plant die Bundesregierung einen Sondervertriebsweg für dieses Arzneimittel, wonach es vom pharmazeutischen Unternehmer direkt und ausschließlich an Krankenhäuser und Arztpraxen ausgegeben wird, in denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden. Zusätzlich sind Nachweispflichten zur Kontrolle dieses Vertriebsweges vorgesehen

## Unsere Haltung zur Zulassung von RU 486

Frauen, die ungewollt schwanger sind und sich für einen Abbruch der Schwangerschaft entscheiden, haben ein Recht auf medizinische Methoden und Bedingungen für einen straffreien Abbruch, die die gesundheitlichen Risiken des Eingriffs für die schwangeren Frauen so weit wie möglich verringern. Unter diesem Gesichtspunkt halten wir es nicht für verwerflich, wenn mit RU 486 eine pharmakologische Alternative zum chirurgischen Schwangerschaftsabbruch in Deutschland zugelassen wird, sofern die Anwendung unter ärztlicher Aufsicht und Kontrolle und nach der gesetzlich vorgeschriebenen Beratung erfolgt.

Beraterinnen und Berater erleben täglich Frauen, die ungewollt schwanger sind. Diese befinden sich in einer existentiellen Krise und Notsituation und machen sich eine Entscheidung für oder gegen einen Abbruch der Schwangerschaft nicht leicht. Wir teilen daher nicht die Befürchtung mancher Kritiker, die Zulassung dieses Präparates in Deutschland werde die Abbruchzahlen in die Höhe treiben, weil sich nun mehr Frauen für einen Abbruch mit RU 486 entscheiden. Diese Vermutung ist im übrigen auch durch die Erfahrungen in anderen Ländern nicht gedeckt, in denen RU 486 schon länger angewendet wird.

Die Anwendung von RU 486 hat aber auch problematische Seiten, die nicht verschwiegen werden dürfen:

- Anders als ein chirurgischer Eingriff erstreckt sich der chemische Abbruch über mehrere Tage, von der Einnahme der Präparate bis zur erfolgten Fehlgeburt. Dies kann für die schwangere Frau eine zusätzliche psychische Belastung bedeuten.
- Die schwangere Frau bricht, wenn auch unter ärztlichem Beistand und ärztlicher Kontrolle, die Schwangerschaft *durch eigenes Tun* ab und läßt dies nicht, wie bei einem operativen Eingriff, den Arzt bzw. die Ärztin tun. Es ist noch nicht abzusehen, welche Konsequenzen sich daraus für die psychische Verarbeitung eines Schwangerschaftsabbruchs bei der einzelnen Frau ergeben.
- RU 486 ist nur bis etwa zur 7. Schwangerschaftswoche wirksam. Dies kann Frauen bei ihrer Entscheidung für oder gegen die Fortsetzung der Schwangerschaft zusätzlich unter Druck setzen. Es ist vorstellbar, daß sie in einer solchen Situation ihren zwiespältigen Empfindungen weniger Raum geben können und eine Entscheidung möglicherweise eher in Richtung Abtreibung geht, weil es sonst schnell zu spät sein könnte. Damit wächst die Verantwortung für eine qualifizierte Beratung.

Für unabdingbar halten wir daher eine umfassende Information der betroffenen Frauen über die Wirkungsweise, die Art der Durchführung und die Rahmenbedingungen eines Abbruchs mit RU 486. Diese Information muß auch die mögliche besondere psychische Belastung ansprechen, die durch die größere Bewußtheit und Selbstverantwortung eines Abbruchs mit RU 486 ausgelöst werden kann. Nur so können Frauen eine sachkundige Entscheidung darüber treffen, ob die Methode für sie geeignet ist.

Ebenso unverzichtbar ist aus unserer Sicht neben der ärztlichen Aufsichtspflicht das Angebot qualifizierter psychosozialer Beratung und Begleitung der Frauen, insbesondere auch *während* der möglicherweise besonders belastenden Zeit des Abbruchs.

Die Evangelischen Beratungsstellen werden ihr Beratungsangebot daraufhin prüfen, wie sie mit den vorhandenen Ressourcen den neuen Anforderungen entsprechen können.